

Platzordnung

§ 1 Dieser Campingplatz versteht sich als **weltoffene und tolerante Freizeitanlage**, in der jegliche Art von Gewalt oder Diskriminierung, zum Beispiel aus Gründen von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Behinderung, sexueller Identität, Nationalität, Religion oder Weltanschauung sowie politischer Orientierung abgelehnt wird. Das Verwenden unter Strafe gemäß § 86a StGB verbotener Zeichen sowie das Zeigen von Flaggen, wehrsportlichen oder sonstigen Symbolen mit entsprechender rechts- oder linkstendenzieller Aussagekraft, auch in abgewandelten oder stilisierten Formen, ist untersagt.

Über eine Entfernung etwaig genutzter Zeichen oder Symbole sowie über die angemessenen Konsequenzen wie Ermahnung, Abmahnung, (fristlose) Kündigung entscheidet die Vermieterin nach billigem Ermessen.

§ 2 Der Mieter hat sich den allgemeinen **Anstandsregeln** entsprechend zu verhalten. Die Freizeitanlage dient allen zur Erholung. Deshalb sind alle Handlungen, die andere belästigen oder stören könnten, zu unterlassen. Insbesondere sind Gemeinschaftsanlagen schonend zu behandeln, da sie der Erholung, der Hygiene oder der Freizeitgestaltung aller dienen. Gefahren, die von solchen Anlagen ausgehen, sind sofort der Vermieterin anzuzeigen.

§ 3 Den **Anweisungen der Vermieterin** ist Folge zu leisten. Bei Verstößen ist die Vermieterin berechtigt, den Mieter für die Dauer von bis zu einem Monat des Platzes zu verweisen. Die Miete kann nicht gemindert werden.

§ 4 Der Mieter ist verantwortlich für seine **Mitnutzer und Besucher**.

Der Mieter hat seine Besucher auf die Einhaltung dieser Platzordnung hinzuweisen. Die Vermieterin ist berechtigt, Besucher ohne Angabe von Gründen des Platzes zu verweisen oder Ihnen Hausverbot zu erteilen.

Besucher sind anzumelden. Besucher dürfen sich nicht ohne vorherige Anmeldung auf dem Platzgelände aufhalten. Die Vermieterin ist berechtigt, Besuchern den Zutritt zum Platzgelände ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Kontaktdaten aller Besucher sind zu Abrechnungszwecken und aus Infektionsschutzgründen anzugeben. Jeder Besuch wird mit 2,00 Euro pro Tag (Kinder bis 14 Jahre) bzw. 3,00 Euro pro Tag (Jugendliche ab 15 Jahren und Erwachsene) berechnet. Für Familien gilt ein Pauschalpreis von 7,00 Euro pro Tag. Bei Verwendung vorab erworbener Besuchergutscheine reduziert sich der jeweilige Preis um 0,50 Euro pro Tag bzw. im Falle von Familien um 1,00 Euro pro Tag. Im Mietvertrag eingetragene eigene Kinder oder Eltern sowie offizielle Handwerker (beauftragte Firmen) und Pflegedienste sind von dieser Bepreisung ausgenommen.

Verstöße gegen die Besucherregelungen berechtigen die Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung des Stellplatz-Mietvertrags mit dem Mieter sowie zur Berechnung einer Aufwandsentschädigung laut Preisliste.

§ 5 Dieser Campingplatz legt großen Wert auf ein **gepflegtes und sauberes Platzbild**. Jeder Mieter muss sicherstellen, dass die eigene Parzelle einen gehobenen **Pflegezustand** aufweist (z.B. baulicher Zustand der Parzellenaufbauten intakt, Gartenanlage gepflegt, keine Lagerung von Baumaterialien über längere Zeiträume). Der Garten bzw. das Außengelände einer Parzelle darf nicht zu Lagerzwecken verwendet werden (z.B. für Reifen). Die Lagerung von Gegenständen außerhalb der eigenen Parzelle ist strengstens untersagt.

§ 6 **Hunde** – soweit erlaubt – sind stets an der Leine zu führen. Alle Tiere sind so zu halten, dass Belästigungen und Gefahr ausgeschlossen sind. Für Sanitärgebäude und Kinderspielplatz besteht absolutes Hundeverbot. Tierkot hat der Halter sofort

zu beseitigen. Soweit ein Tier eine Belästigung darstellt, kann die Vermieterin verlangen, dass dieses Tier von der Freizeitanlage ferngehalten wird, auch wenn die Tierhaltung im Mietvertrag erlaubt wurde. Die Miete kann nicht gemindert werden.

§ 7 Die **Platzruhe** ist – soweit nichts anderes gilt – auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr festgelegt. Die Vermieterin kann in dieser Zeit den Platz sperren. Während der Ruhezeiten herrscht absolutes Fahrverbot. Radios, Fernseher, Musikanlagen und ähnliches sind auf Zelltlautstärke zu stellen. Das Gleiche gilt für Unterhaltungen und Gespräche. Die Spielanlagen dürfen während der Ruhezeiten nicht genutzt werden.

§ 8 Die Freizeitanlage wird im Auftrag der Vermieterin von einem **Sicherheitsunternehmen** betreut. Dies soll ein bestmögliches Sicherheitsempfinden gewährleisten. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

§ 9 Das **Kraftrad-, Mofa-, Skateboard-, Inlineskater- und Rollschuh-Fahren** ist nicht gestattet.

§ 10 Das **Fahren mit dem PKW** darf nur zu notwendigen Zwecken durchgeführt werden. Zur Sicherheit aller, insbesondere der Kinder und alten Leute, und wegen des Erholungswertes darf nur im Schrittempo gefahren werden. Die Wege dienen auch als Rettungswege. PKW sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen zu parken. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinerlei Behinderungen kommen kann. Manipulationen an der Schrankenanlage (z.B. Kennzeichen-Tausch oder Einfahrt ohne Kennzeichen-Überprüfung) sind strengstens untersagt. Bei Verstoß kann dem Mieter das Fahren auf der Freizeitanlage untersagt werden. Die Einfahrtsberechtigung kann eingezogen werden. Der Mietvertrag kann gekündigt werden. Eine Mietminderung findet nicht statt.

§ 11 Der **Kinderspielplatz** darf nur von Kindern bis 14 Jahren unter Aufsicht und

auf eigene Gefahr benutzt werden. Der Mieter haftet für seine Kinder. Er hat diese insbesondere über die Gefahren der Spielanlagen zu belehren.

§ 12 Offenes **Feuer** sowie feuergefährdende Heizungen sind verboten. Grillen ist nur erlaubt, wenn jede Gefährdung ausgeschlossen ist. Gasflaschen müssen in den dafür vorgesehenen Behältern aufgestellt bzw. gelagert werden. Die Lagerung und Beförderung müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

§ 13 **Wasser** darf nicht unnötig verbraucht werden, z.B. zum Rasensprengen oder Autowaschen. Das Autowaschen ist auf der gesamten Freizeitanlage verboten. Sofern Bodenuntersuchungen eine signifikante Kontamination von Waschmittelrückständen oder sonstigen Stoffen ergeben, ist die Vermieterin berechtigt, die diesbezüglichen Kosten an den konkreten Stellplatznehmer zur Erstattung weiterzureichen. Falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, können die anfallenden Kosten als Bestandteil der Nebenkosten auf sämtliche Stellplatznehmer umgelegt werden.

§ 14 Die Vermieterin haftet nicht für **Diebstahl oder Unfall**. Dies gilt auch für die Benutzung der Waschmaschinen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Kleine Kinder sind von diesen Geräten fernzuhalten.

§ 15 **Kinder unter 5 Jahren** dürfen die Sanitäranlagen nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

§ 16 Es darf nur der **Müll**, der auf der Freizeitanlage anfällt, auf dieser entsorgt werden. Die vorgeschriebene Sortierung ist zu beachten. Glas, Schutt, Schrott und Sperrmüll sind zeitnah selbst zu entsorgen.

§ 17 **Zäune und Hecken** jeglicher Art sind an allen Wegeseiten auf eine maximale Höhe von 1,50 m zu begrenzen. Dies ist erforderlich, um eine frühzeitige Erkennbarkeit von Fußgängern und PKWs auf den befahrbaren Wegen sowie eine hohe Übersichtlichkeit für Feuerwehr- und Rettungskräfte zu gewährleisten. Die Installation von

Lamellenzäunen ist grundsätzlich nicht gestattet. Bitte installieren Sie gut sichtbar Ihre **Parzellenbezeichnung** (z.B. „A 1“), insb. um Rettungskräften die Navigation zu erleichtern.

§ 18 Aus Gründen des Landschaftsschutzes dürfen **Bäume und Sträucher** nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. geschnitten werden. Form- und Pflegeschnitte sind ganzjährig erlaubt. Thuja (Lebensbaum) und Taxus (Eibe) dürfen – insbesondere aus Gründen des Brandschutzes bzw. wegen Giftigkeit – nicht angepflanzt werden. Wir empfehlen, heimische Heckenpflanzen wie Buchen oder Hainbuchen anzupflanzen.

§ 19 Das Einspeisen von selbst erzeugtem **Strom** (z.B. mittels Photovoltaikpaneelen) in das Stromnetz der Vermieterin ist aus Sicherheitsgründen verboten.

§ 20 Die Vermieterin führt lediglich eingeschränkten **Winterdienst** auf dem Freizeitgelände durch. Die Vermieterin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Wege auf dem Platzgelände stets befahrbar sind. Mieter sollten ihre Fahrzeuge im Zweifelsfall auf dem Parkplatz vor der Schranke abstellen. Mieter müssen sicherstellen, dass sie die Wege und Anlagen der Vermieterin bei etwaigen Räumarbeiten nicht beschädigen.

§ 20 **Inhaberin des Hausrechts** auf der gesamten Freizeitanlage ist deren Betreiberin.

Stand: 24.08.2022